

## Information zu Veranstaltungen

### Veranstaltungen

Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

Die maximal zulässige Personenanzahl bei Veranstaltungen wird stufenweise erhöht:

- Ab 29. Mai 2020 sind Veranstaltungen bis 100 Personen erlaubt.
- Ab 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Besucherinnen/Besuchern und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Besucherinnen/Besuchern möglich.
- Ab 1. August 2020 werden diese Zahlen auf 500 Besucherinnen/Besucher in geschlossenen Räumen und 750 Besucherinnen/Besucher im Freiluftbereich erhöht.

Weiters besteht ab 1. August 2020 die Möglichkeit, Veranstaltungen mit bis zu 1000 Personen in geschlossenen Räumen und mit bis zu 1250 Personen im Freiluftbereich durchzuführen, sofern dies die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt.

Weiters gelten u.a. folgende allgemeine Auflagen:

Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken sind bei Veranstaltungen gemäß den Auflagen des § 6 der Lockerungsverordnung möglich.

- Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen entfällt beim Sitzen der Mund-Nasenschutz.
- Veranstaltungen mit über 100 Personen haben eine/n COVID-19 Beauftragte/n zu bestellen und ein entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Für Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (etwa Stehveranstaltungen) gilt die maximale Personen-Höchstzahl von 100. Dabei ist der 1-Meter-Mindestabstand einzuhalten (Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sind davon ausgenommen) und in geschlossenen Räumen ist auch ein MNS zu tragen.

Für alle Veranstaltungen gilt:

Die für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Personen sind von der maximal zulässigen Personenanzahl ausgenommen (z.B.: DarstellerInnen, Orchester).